

An die
Gemeinde Weil im Schönbuch
-Gemeindekasse-
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch

Ausstellung einer Spendenbescheinigung für eine Sachspende

Spender:

Name/Firmierung: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

Bezeichnung des gespendeten Gegenstandes:

Spendendatum: _____ Wert der Sachspende: _____

Die Sachspende stammt aus dem Privatvermögen dem Betriebsvermögen

Bestätigung des Spenders:

Vorgenannte Sachspende wird nachstehendem Spendenempfänger zu gemeinnützigen und als besonders förderungswürdig anerkannten, steuerlich begünstigten Zwecken zugewandt. Als Wert der Sachspende wurde höchstens der Wert angesetzt, der sich bei Beachtung der auf der Rückseite abgedruckten Hinweise ergibt.

Weil, den _____

Unterschrift des Spenders

Bestätigung der Einrichtung:

Der Erhalt vorgenannter Sachspende zum o. a. Datum sowie die ausschließliche und unmittelbare Verwendung für gemeinnützige und als besonders förderungswürdig anerkannte, steuerlich begünstigte Zwecke wird bestätigt. Die Sachspende wird nicht für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwandt.

Bei Kleidungs-/Trikotspenden: Die gespendeten Kleidungsstücke
 sind mit Werbeaufdrucken versehen.
 sind mit keinem Werbeaufdruck versehen.

Mir/Uns ist bekannt, dass der-(die)jenige, der/die veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu steuerlich begünstigten Zwecken verwendet werden, für die entgangene Steuer nach § 10b Abs. 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz haftet.

Spendenempfänger _____

Name und Anschrift _____

der Einrichtung _____

Weil, den _____

Unterschrift der Einrichtung

Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweise für den Wertansatz bei Sachspenden

§ 10 b Abs. 3 Sätze 2 und 3 Einkommenssteuergesetz geben für den Wertansatz bei einer Sachspende folgende Anweisung:

„Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen, so darf bei einer Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsgutes.“

Als Wert einer Sachspende ist somit höchstens anzusetzen:

- wenn die Spende aus dem Privatvermögen des Spenders stammt:
der „gemeine Wert“, also der Wert den der Spender

bei neu erworbenen Gegenständen für diesen Gegenstand bezahlt hat (einschließlich etwa erhaltener Umsatzsteuer) oder

bei gebrauchten Gegenständen der Wert, den der Spender bei einer Veräußerung des Gegenstandes voraussichtlich dafür am Markt erzielen würde,

- wenn die Spende aus dem Betriebsvermögen des Spenders stammt:

der Entnahme- oder Teilwert, also der Wert, den ein Käufer des Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den Betrieb für den einzelnen Gegenstand bezahlen würde. Im Regelfall ist dies also der Einkaufspreis und nicht der Verkaufspreis. Die bei der Entnahme entstehende Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch nach § 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz kann dem einkommenssteuerlichen Entnahmewert zugerechnet werden.

Bei Anlagegütern, die der Abschreibung unterliegen, kann jedoch höchstens der Buchwert, mit dem der Gegenstand in der Bilanz ausgewiesen ist, als Spendenwert angesetzt werden.